

Allgemeine Preise der Grundversorgung für Privat und Gewerbe

	netto	brutto	
Arbeitspreis ab 1 kWh	14,01	14,99	Cent/kWh
Grundpreis ab 0 kWh	105,00	112,35	Euro/Jahr
ab 8.001 kWh			
Arbeitspreis	13,01	13,92	Cent/kWh
Grundpreis	115,00	123,05	Euro/Jahr
ab 20.001 kWh			
Arbeitspreis	12,59	13,47	Cent/kWh
Grundpreis	149,00	159,43	Euro/Jahr
ab 50.001 kWh			
Arbeitspreis	12,46	13,33	Cent/kWh
Grundpreis	175,00	187,25	Euro/Jahr
Biogasaufschlag			
Biogas 10 %	0,70	0,749	Cent/kWh
Aufschlag je kWh			

Staatlich oder behördlich verordnete Abgaben und Umlagen

	netto	
Erdgassteuer	0,550	Cent/kWh
Bilanzierungsumlage SLP	0,000	Cent/kWh
Gasspeicherumlage	0,186	Cent/kWh
Konzessionsabgabe Kochen und Warmwasser	0,510	Cent/kWh
Konzessionsabgabe s.o. Tarif- und Heizkunden	0,220	Cent/kWh
CO ₂ -Abgabe gemäß BEHG ²	0,550	Cent/kWh

²Preisstand 27.12.2023

Netzentgelte

Die aktuell [gültigen Netzentgelte](#) sind auf der Homepage veröffentlicht.

- Das Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 22. Februar 1985 bestimmt, dass als Abrechnungseinheit die Kilowattstunde (kWh) zur Anwendung kommt. Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m³) wird unter der Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 anhand eines Faktors in Erdgasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt. Die Stadtwerke bestimmen den Abrechnungsbrennwert für den einzelnen Teil des Versorgungsgebietes in Abhängigkeit von deren geodätischen Höhe. Aufgrund der jährlichen Abrechnung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ein gewogenes Jahresmittel des Abrechnungsbrennwertes verwendet. Der für den Kunden gültige Umrechnungsfaktor ist auf der Abrechnung ausgewiesen.

- Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Erdgaspreise auf den Brennwert beziehen.
- Die Stadtwerke werden anhand des Verbrauchs die Bestwertabrechnung (siehe Staffelung) durchführen. Voraussetzung dafür ist ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten.
- Die Kunden sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Gerätezu- oder -abnahme, Wohnungswechsel, etc.), die zur Bildung der Preise, Pauschalen oder Abrechnung dienen, sofort mitzuteilen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Preise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem abgerechneten und des aufgrund der Prüfung zu zahlenden Preises für den Zeitraum der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.
- Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzverordnung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Insbesondere die in §6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störungen des Netzbetriebes.
- Änderungen des allgemeinen Preises und der Sonderpreise werden nach brieflicher Mitteilung und mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise bzw. Preiskomponenten der Sonderpreise, so wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Erdgasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Mehrwertsteuersatzes.
- Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Bad Säckingen als vereinbart.

Hilfe zur Preistransparenz

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % und sind kaufmännisch gerundet.

Angebote bezüglich unserer Sonderverträge können Sie über vertrieb@sws-energie.de einholen.